

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir laden Sie herzlich zur

## Blutspende

am **31. März von 15:30 – 19:30 Uhr** in der

**Festhalle Dettenhausen** ein.

**So dringend wie selten werden Blutkonserven für Notfallpatienten gebraucht!**

Bitte beachten Sie: Gemäß den Vorgaben des Blutspendedienstes dürfen Sie **NICHT** spenden, wenn Sie:

- selbst an Covid-19 erkrankt sind
- Kontakt mit Covid-19 Erkrankten haben
- Erkältungssymptome oder Fieber haben
- in den letzten 4 Wochen in einem Risikogebiet waren.

Damit die Blutspende auch für Sie möglichst sicher ist, ziehen wir um in die **Festhalle**, wo mehr Platz ist!

Bitte beachten Sie zur Sicherheit aller folgende Hinweise:

- Wir messen am Eingang Ihre Temperatur.
- Bringen Sie bitte für den Anamnesebogen Ihren **eigenen Kugelschreiber** mit.
- Es wird nur eine begrenzte Anzahl von Personen gleichzeitig eingelassen. Bitte stellen Sie sich u.U. auf eine längere **Wartezeit im Freien** ein. Der Wartebereich ist überdacht.
- Halten Sie bitte einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Wartenden ein.
- Der Imbiss nach der Blutentnahme entfällt.
- **Bitte bringen Sie Ihre Kinder dieses Mal nicht mit.**

Bei kurzfristigen Änderungen informieren wir Sie über [www.drk-dettenhausen.de](http://www.drk-dettenhausen.de), [www.dettenhausen.de](http://www.dettenhausen.de) und [www.facebook.com/dettenhausen.de](https://www.facebook.com/dettenhausen.de)

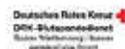
Bringen Sie bitte Ihren **Personalausweis** und, sofern vorhanden, **Blutspendeausweis** mit.

Bitte denken Sie in dieser außergewöhnlichen Zeit an diejenigen, deren Leben von Blutkonserven abhängt. **Kommen Sie zur Blutspende!**

*Ihr DRK Ortsverein Dettenhausen*



Ortsverein Dettenhausen



Tue etwas großartiges:  
**Rette Leben**  
durch eine Blutspende!

## Amtliche Bekanntmachungen

### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Aktuelle Fassung vom 22. März 2020

#### 2 § 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertages- einrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerzie-

hende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

Fortsetzung auf Seite 4



*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

wir machen gerade mehr als schwere Zeiten durch, die uns auch wirtschaftlich noch einige Zeit belasten werden. Dennoch werden wir das gemeinsam erfolgreich durchstehen und es gilt auch den Blick nach vorne zu richten.

Unser Ort zeichnet sich schon viele Jahre nicht nur durch ein breites Vereinsleben, sondern auch durch zahlreiche Unternehmen aus, die in den vergangenen Jahren unzählige Veranstaltungen unterstützt und durch ihr breites Angebot deutlich vorangebracht haben.

Gerade diese Unternehmen haben aktuell sehr große Probleme, da sie stellenweise entweder ihre Öffnungszeiten einschränken oder im Extremfall ihr Geschäft sogar vorübergehend ganz schließen mussten. Wir tun gut daran, diese während und vor allem auch nach dieser heftigen Zeit zu unterstützen, damit wir auch künftig von deren Angebot profitieren können.

Daher meine dringende Bitte an Sie: Nutzen Sie auch weiterhin das Angebot unserer Geschäfte vor Ort und unterstützen Sie den Einzelhandel und die Gastronomie!

Alle Bäckereien, die Metzgerei, die Gärtnereien, die Banken, die Apotheke, die Poststelle, kleine und große Lebensmittelgeschäfte, ebenso wie auch unsere Handwerksbetriebe und sonstige Dienstleister sind weiterhin für Sie da.

Weiter darf ich darauf hinweisen, dass trotz der Schließung ihrer Gaststuben, unsere Gaststätten anbieten, dass sie eine Vielzahl an Speisen und Gerichten für Sie zubereiten. Es lohnt sich auf deren bewährte Qualität zu setzen und die Speisen zu bestellen und vor Ort abzuholen.

Wir alle sind froh, wenn wir nach überstandener Pandemie auch weiterhin eine tolle Infrastruktur mit guter Gastronomie am Ort haben werden. Auch hier gilt es gemeinsam diese Krise zu überstehen.

Ihr



Thomas Engesser  
Bürgermeister



7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie  
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2 Hochschulen**

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen**

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

## **§ 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten**

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg

berg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

#### § 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,

8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsaloons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

#### § 5 (aufgehoben)

#### § 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese

Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Ausgang an den Zugangstüren, zu informieren.

### § 7 Betretungsverbote

(1) In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

### § 8 Weitere Maßnahmen

#### nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

### § 10 Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

## Mitteilungen der Verwaltung

**Abschläge für das 1. Quartal 2020 werden fällig**

### Wasserzins- und Entwässerungsgebühren

Die Wasserzins- und Entwässerungsgebühren für das 1. Quartal 2020 werden am 31.03.2020 zur Zahlung fällig.

Wichtiger Hinweis:

1. Die Berechnung entspricht in der Regel der Festsetzung im Abrechnungsbescheid für 2019 oder einer Abschlagsmitteilung. Deshalb erhalten Sie keine gesonderte Mitteilung.
2. Die Abschläge werden bei der Abrechnung zum Jahresende angerechnet.

Bei Nichtbeachten des Fälligkeitstermins müssen wir Säumniszuschläge und Mahngebühren erheben. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf die Vorteile des Abbuchungsverfahrens hin. Säumniszuschläge und Mahngebühren lassen sich dadurch vermeiden.

### Informationen zu den Betreuungsgebühren für den Monat April

#### Kommunale Kindertageseinrichtungen und Kernzeit- und Flexible Nachmittagsbetreuung

Die Gemeinde Dettenhausen wird für den **Monat April 2020** zunächst einmal **keine Betreuungsgebühren für die kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Kernzeit- und Flexible Nachmittagsbetreuung** erheben. Auch bei Familien, die aktuell die Notbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen, wird keine Betreuungsgebühr für den Monat April erhoben. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass formal die Betreuungsgebühr erst einmal nur gestundet und nicht erlassen wird. Dies auch deshalb, weil wir darauf hoffen, dass seitens der Landesverwaltung noch eine Regelung zugunsten der Familien und Gemeinden getroffen wird.

## Häckselplatz bis auf Weiteres geschlossen!

Der Häckselplatz der Gemeinde Dettenhausen als öffentliche Einrichtung wird aufgrund des Coronavirus und der Vielzahl von Anlieferungen von auswärts bis auf Weiteres nur noch samstags in der Zeit von 9.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

**Bitte bringen Sie zur Anlieferung Ihren Personalausweis mit, wir werden die Berechtigung zur Anlieferung kontrollieren.**

## Herzlichen Glückwunsch

Herr **Detlef Mengel** vollendet am 01.04.2020 sein 74. Lebensjahr.

Frau **Rita Gyuk** vollendet am 01.04.2020 ihr 79. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser  
Bürgermeister

## Zweckverband Dettenhausen-Waldenbuch HTN



## Neue Mitarbeiter beim Zweckverband Dettenhausen-Waldenbuch HTN



*v.l.n.r.: Mohamad Mamo, HTN-Leiter Jakob Alter, Dragan Sucur*

Seit 1. März 2020 verstärken Herr Mohamad Mamo und Herr Dragan Sucur das Team des Zweckverbands.

Herr Mamo stammt aus Syrien und hat sich über ein Praktikum für eine Anstellung beim Zweckverband empfohlen.

Herr Sucur kommt aus dem Bauhauptgewerbe und hat auch Erfahrungen in anderen Bereichen vorzuweisen.

Wir wünschen beiden Mitarbeitern viel Freude an ihrer neuen Beschäftigung beim Zweckverband zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Verbandsgemeinden.

## Notdienste

### Notrufnummern und Notfalldienste

#### Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

#### Ärztlicher Notfalldienst

##### Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

##### Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

##### Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

#### Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

#### Krankentransporte

07071 19222

#### Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

#### Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen

Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr

Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

#### Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

#### Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen 07157 535220

Polizeirevier Tübingen 07071 972-8660

Feuerwehrkommandant M. Burkhardt 07157 9897083

Stv. FW-Kommandant D. Bauer 0176 62008318

Stv. FW-Kommandant H. Mögle 07157 532089

#### Störungsdienste

##### Gas

EnBW 0711 28944250

##### Wasserrohrbruch

Zweckverband

Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815

(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)

##### Stromausfall

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

## Apothekennotdienst

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Länderschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

### Freitag, 27.03.2020

Apotheke an der Stuttgarter Straße  
Böblingen, Stuttgarter Str. 17  
07031 - 22 70 11

### Samstag, 28.03.2020

Apotheke im Spitzholz  
Sindelfingen, Feldbergstr. 61  
07031 - 80 55 77

Apotheke Dr. Beranek  
Schönaich, Bahnhofstr.12  
07031 - 65 73 73

### Sonntag, 29.03.2020

Löwen Apotheke am Domo  
Sindelfingen, Hirsauer Str. 8  
07031 - 70 07 91

Apotheke im Dorf  
Altdorf, Hildrizhausenerstr. 2  
07031 - 60 10 10

### Montag, 30.03.2020

Apotheke in den Mercaden  
Böblingen, Wolfgang-Brumme-Allee 27  
07031 - 4 35 21 00

### Dienstag, 31.03.2020

Apotheke St. Martin  
Sindelfingen, Ziegelstr. 30  
07031 - 81 15 23

Schönbuch-Apotheke  
Holzgerlingen, Böblinger Str. 9  
07031 - 74 25 00

### Mittwoch, 01.04.2020

Apotheke am Maurener Weg  
Böblingen, Maurener Weg 70  
07031 - 27 58 68

### Donnerstag, 02.04.2020

Staufer-Apotheke  
Sindelfingen, Gartenstr. 25  
07031 - 87 44 87

Hibiscus-Apotheke  
Hildrizhausen, Altdorfer Str. 9  
07034 - 86 45

## Sonstige Informationen aus dem Rathaus

### Fundsachen

1 Damenfahrrad mit schwarzer Lenkertasche,  
Marke Erik, lila



**Wir wollen Dettenhausen  
miteinander vernetzen –  
machen Sie mit!**

### Ehrenamtlicher Einkaufs- und Hilfsdienst

für ältere, gefährdete Menschen in unserer  
Gemeinde und Menschen, die unter  
häuslicher Quarantäne stehen

**Scheuen Sie sich nicht! Rufen Sie uns an!**  
Pfarramt, Herr Kreuser, **Tel. 520713** oder  
Gemeindeverwaltung, **Tel. 1260**

### Ehrenamtliche Helfer

melden sich bitte bei Frau Fabian, erreichbar  
mittwochs und donnerstags von 9.00 – 10.30 Uhr

**Telefonnummer 12638 oder  
krankenflegeverein@gmx.net**

**Bitte helfen Sie uns, anderen zu helfen!**

### Kostenfreie und unabhängige Erstberatung

### Zurzeit keine Energieberatung in Dettenhausen

Energieeffizient Bauen und Sanieren, Heizungstechnik und erneuerbare Energien, Photovoltaik, Fördermittel und Gesetze – die regionalen Energieexperten der Agentur für Klimaschutz im Landkreis Tübingen beantworten Ihre individuellen Fragen.

**Aufgrund der aktuellen Situation rund um die Ausbreitung des Coronavirus steht Ihnen aktuell nur die Möglichkeit zur kostenfreien Beratung per Telefon oder Videoanruf (Skype) zur Verfügung. Die Energieberatung im Rathaus in Dettenhausen kann bis auf Weiteres nicht stattfinden.**

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen direkt an:  
Terminvereinbarung unter 07071 56796-0 oder  
unter [info@agentur-fuer-klimaschutz.de](mailto:info@agentur-fuer-klimaschutz.de)  
Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH,  
Nürtinger Straße 30, 72074 Tübingen

## Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung  
bis zum **15.06. kostenfrei.**

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:  
**[www.lokalmatador.de/epaper](http://www.lokalmatador.de/epaper)**



**MEHR INITIATÜVE  
FÜR WENIGER MÜLL****Abfuhrtermine und Öffnungszeiten****Biotonne**Dienstag, 31.03.2020  
Dienstag, 15.04.2020**Altpapier**

Montag, 06.04.2020

**Restmüll**Freitag, 27.03.2020  
Freitag, 11.04.2020**Problemstoffsammelstelle**Freitag, 27.03.2020  
15:00 – 17:00 Uhr**Gelber Sack**Freitag, 03.04.2020  
Freitag, 18.04.2020**Häckselgut-Lagerplatz**Montag - Samstag  
8:00 – 20:00 Uhr**Müllwecker**Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf [www.abfall-kreis-tuebingen.de](http://www.abfall-kreis-tuebingen.de) per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.**Aus anderen  
Ämtern/Institutionen****Zweckverband  
Schönbuchbahn**

Schönbuchbahn

**Die Schönbuchbahn passt Takt  
an S-Bahn an****30-Minuten-Takt wegen Corona**

Die Aufgabenträger des Regionalverkehrs passen wegen des Coronavirus und den damit einbrechenden Fahrgastzahlen ihren Fahrplan an. Die S-Bahn fährt ab Dienstag, 24. März 2020, auf allen Linien im Halbstundentakt. Der Nachtverkehr mit Zug und Bussen wird vom Wochenende an sogar ausgesetzt.

Nun teilt der Zweckverband mit, dass auch die Schönbuchbahn ihr Angebot dementsprechend umstellt und voraussichtlich ab Mittwoch, 25. März im 30-Minuten-Takt fährt, ab 19:30 Uhr im Stundentakt. Die Anschlüsse an die S-Bahn bleiben erhalten.

Der dann gültige Fahrplan wird gerade erstellt und kann ab nächster Woche über die App „VVS mobil“ und unter [www.vvs.de](http://www.vvs.de) sowie [www.schoenbuchbahn.de](http://www.schoenbuchbahn.de) abgerufen werden. Fahrgäste werden gebeten, sich vor Fahrtantritt über ihre Verbindung zu informieren.**ZEITUMSTELLUNG  
NICHT vergessen!**Winterzeit  
Sommerzeit**Landratsamt****Die Obst- und Garten-  
bauberatungsstelle des  
Landkreises Tübingen  
informiert****Apfelgespinstmotte  
wieder aktiv**

Im letzten Jahr wurden in vielen Apfelbäumen Gespinste der Apfelgespinstmotte festgestellt. Die Jungraupen verursachen an den Blütenknospen Fraßschäden, die dann bis zum Sommer durch ausgewachsene Raupen zum völligen Kahlfraß des Baums führen können.

Ein vitaler Baum kann diesen Verlust stellenweise mit dem Johannistrieb ausgleichen. Allerdings kommt bei mehrjährigem starken Befall jede Pflanze an ihre Grenzen. Zudem können weiteren Faktoren wie Hitze und Wassermangel zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Eine Befallskontrolle ist deshalb jetzt zu empfehlen. Beim Aufsuchen des „Gütles“ sollte natürlich auf die aktuell im Zusammenhang mit der Corona-Gefahr bestehenden Empfehlungen und Regelungen geachtet werden. Ein- bis dreijährige Astpartien mit glatter Rinde werden auf mögliche Raupengelege, die sich meist in der Nähe von Blatt- oder Blütenknospen befinden, kontrolliert. Werden solche Gelege in großer Zahl vorgefunden, ist es ratsam, die Gespinstmotte zu bekämpfen. Als erste Maßnahme zur Bekämpfung sollte der übliche, fachkundige Winterschnitt durchgeführt werden. Vögel und Fledermäuse sowie Schlupfwespen reduzieren als Gegenspieler die Gespinstmottenpopulation. Das Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen ermöglicht eine natürliche Bekämpfung ohne großen Aufwand. Des Weiteren können zugelassene Pflanzenschutzmittel u. a. Bacillus Thuringiensis-Präparate angewendet werden. Zusätzliche Informationen und Bilder findet man auf der Homepage des Landkreises Tübingen (Suchbegriff Apfelgespinstmotte).

**Ferienfahrplan im Landkreis Tübingen  
bleibt bestehen**

Der Landkreis Tübingen wird weiterhin im regionalen Busverkehr alle im Ferienfahrplan ausgewiesenen Fahrten bestellen. Damit ist die Grundversorgung im Landkreis sichergestellt und alle Menschen, die auf den ÖPNV angewiesen sind, können befördert werden. Trotz verringerter Nachfrage sind keine weiteren Einschränkungen geplant.

„Im Gegensatz zum Stadtverkehr würde die Umstellung auf Samstags- oder Sonntagsfahrplan im Regionalverkehr zu große Lücken reißen“, so Landrat Joachim Walter. Die aktuell schwach besetzten Busse ermöglichen andererseits auch die weitestgehende Umsetzung des Abstandsgebotes im ÖPNV. Ausdrücklich dankte Landrat Walter allen Kunden, die ihr Abo nicht kündigen, denn auch die Busfahrer müssen weiterhin bezahlt werden. Einschränkungen im Fahrplan sollen im Einzelfall nur vorgenommen werden, wenn der Krankenstand beim Fahrpersonal dies notwendig macht oder wenn allgemeine gesundheitsbehördlichen Regelungen dazu zwingen. Der aktuelle Busfahrplan ist in der elektronischen Fahrplanauskunft unter [www.naldo.de](http://www.naldo.de) hinterlegt. Sie wird regelmäßig aktualisiert.



## Die Polizei informiert

### Bitte um Fahndungshilfe!

Seit mehr als zwei Wochen werden die Anwohner des Spielplatzes „Am Tannenweg“ Opfer von Jugendlichen, die sich abends ab 21:30 Uhr/22:00 Uhr am Spielplatz aufhalten und die Häuser der Anwohner in der Lindenstraße und der Lärchenstraße mit Eiern und Kartoffeln bewerfen. Als Hinweis dient die Aussage der Betroffenen, dass 12er-Eierkartons in der Nähe des Spielplatzes aufgefunden wurden.

Die Polizei bittet um Mithilfe und sucht Zeugen, die Angaben zum Sachverhalt oder Angaben zu den Jugendlichen machen können.

**Bitte melden Sie sich (gerne auch anonym) beim:**

**Polizei-posten Dettenhausen**

**Störrenstr.8, 72135 Dettenhausen**

**Telefon: 07157/535220**

**E-Mail: [sabine.usenbenz@polizei.bwl.de](mailto:sabine.usenbenz@polizei.bwl.de)**

VVS



### Coronavirus:

### Verkehrsunternehmen im VVS bieten ein „verlässliches Grundangebot“

#### Stadtbahn fährt ab Dienstag nach Sonntagsfahrplan

Wegen der Verbreitung des Coronavirus wurden in den letzten Tagen immer weiter gehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens beschlossen. Auch die Verkehrsunternehmen haben teilweise mit Personalknappheit zu kämpfen. Daher wird das Fahrplanangebot in dieser Woche bis auf Weiteres reduziert. Für alle Fahrgäste gibt es trotz der Einschränkungen ein verlässliches Grundangebot. Die Alternative wäre der ungeplante Ausfall von Fahrten, wenn Mitarbeiter im Fahrdienst oder aus der Werkstatt krank oder in Quarantäne sind.

Dieses Angebot soll nach Möglichkeit für einen längeren Zeitraum gewährleistet werden. Damit können die Menschen, die die Versorgung im Land sicherstellen, weiterhin zu ihrem Arbeitsplatz fahren. Auch die Lebensmittelgeschäfte und die Schulen mit Kinder-Notbetreuung sind nach wie vor erreichbar.

Die Nachfrage im öffentlichen Nahverkehr ist in den letzten Tagen deutlich zurückgegangen. Nachdem auch die großen Firmen in der Region angekündigt haben, die Produktion einzustellen, gehen wir davon aus, dass aktuell weniger als ein Viertel des üblichen Fahrgastaufkommens verzeichnet wird. Dadurch besteht in den Bahnen und Bussen ausreichend Platz, um den nötigen Abstand zu anderen Fahrgästen zu halten.

Ein einheitlicher Umsetzungstermin war leider nicht möglich, da die Vorbereitung zur Umsetzung von Fahr- und Dienstplänen unterschiedlich lange dauert. Die Einschränkungen haben bereits am Wochenende mit der Einstellung des Nachtverkehrs begonnen. Seit heute wird das Regelangebot zurückgefahren.

Die Fahrplanänderungen in der Übersicht:

#### Stuttgarter Straßenbahnen AG

Ab Dienstag, 24. März 2020, reduziert die SSB ihr Angebot auf der Schiene und im Busverkehr. Die Stadtbahnen fahren nach dem Sonntagsfahrplan. Die Busse fahren montags bis samstags nach dem Samstagsfahrplan, an Sonntagen nach dem regulären Sonntagsfahrplan. Die Nachtbusse fahren nicht mehr.

#### S-Bahn Stuttgart

Die S-Bahn Stuttgart ist ab Dienstag, 24. März, auf allen Linien nur noch im 30-Minuten-Takt unterwegs. Die Linie S60 fährt dabei ausschließlich im Abschnitt zwischen Böblingen und Renningen. Die Züge sind weitgehend als Langzüge mit drei Triebwagen im Einsatz. Die tägliche Frühverbindung zum Flughafen entfällt. Die Nacht-S-Bahnen am Wochenende fahren ebenfalls nicht mehr.

#### Regionalbahnen

Im Regionalbahnverkehr gibt es seit dem 23. März 2020, Einschränkungen. Die Regionalbahnen fahren grundsätzlich nur noch im Stundentakt. Die Züge auf der Schusterbahn zwischen Stuttgart-Untertürkheim und Kornwestheim sind ab Dienstag, 24. März 2020, nicht mehr im Einsatz. Die Nachtfahrten am Wochenende finden ebenfalls nicht statt.

#### Stadtverkehre Ludwigsburg und Böblingen

Das Busunternehmen LVL Jäger (Stadtverkehr Ludwigsburg) und Pflieger (Stadtverkehr Böblingen-Sindelfingen) fahren seit dem 23. März 2020, nach einem erweiterten Samstagsfahrplan.

#### Regionalbusse

Die Busunternehmen in der Region haben ihr Angebot bereits auf den Ferienfahrplan umgestellt. Weitere Einschränkungen auf einen erweiterten Samstagsfahrplan werden im Laufe dieser Woche umgesetzt. Der Nachtbusverkehr entfällt.

#### Nebenbahnen

Die Schönbuchbahn fährt ab Mittwoch, 25. März, nur noch alle 30 Minuten, abends ab 19.30 Uhr ist sie nur noch im Stundentakt im Einsatz. Die Strohgäubahn, Wieslaufalbahn und Tälesbahn fahren ab Mittwoch, 25. März, nach dem Samstagsfahrplan. Der Fahrplan der Teckbahn bleibt wie gewohnt.

#### RELEX

Der Fahrplan der Express-Buslinien X10, X20 und X60 bleibt wie gewohnt.

Der VVS empfiehlt seinen Fahrgästen, sich über die Fahrplanauskunft (EFA) in der App „VVS mobil“ oder über [vvs.de](http://vvs.de) über ihre jeweiligen Verbindungen zu informieren. Die Änderungen sind dort erfasst.

Eine Übersicht zu den jeweils aktuellen Fahrplanänderungen befindet sich hier: [vvs.de/coronavirus](http://vvs.de/coronavirus)

### Coronavirus:

### Einschränkungen im Nachtverkehr

#### SSB-Nachtbuslinien, Regionalzüge und regionale Buslinien fahren nachts nicht mehr

Um das Coronavirus einzudämmen, schränkt das Land Baden-Württemberg das gesamte Nachtleben ein. Bars, Clubs, Restaurants, Kinos etc. müssen bis auf Weiteres geschlossen bleiben. Die Verkehrsunternehmen im VVS reagieren auf die neuesten Entwicklungen und setzen ihren Nachtverkehr bis auf Weiteres aus. Bei der SSB und den regionalen Busunternehmen in den Verbund-

landkreisen fahren die Nachtbusse ab Freitagnacht, 20. März 2020, nicht mehr. Auch die Regionalbahnen von DB Regio, Go-Ahead und Abellio sind ab dem Wochenende nachts nicht mehr im Einsatz.

Die Fahrplanänderungen sind ab Donnerstagnachmittag, 19. März 2020, in der Fahrplanauskunft (EFA) des VVS erfasst. Der VVS empfiehlt seinen Fahrgästen, sich vorab über die App „VVS mobil“ oder über vvs.de über ihre jeweilige Verbindung zu informieren.

Bereits jetzt gibt es auch tagsüber bei DB Regio, Go-Ahead und Abellio vereinzelte Fahrtausfälle. Die Ammertalbahn zwischen Tübingen und Herrenberg ist beispielsweise nur noch im Stundentakt im Einsatz. Die Fahrplanänderungen sind bereits jetzt in der EFA abrufbar. Außerdem schließt die SSB das KundenCentrum am Rotebühlplatz. Alternativ können Fahrgäste die SSB-KundenCentren am Hauptbahnhof und am Charlottenplatz aufsuchen. (ps)

Zum Abschluss gab es noch Autogrammkarten und eine Signierung der mitgebrachten Bücher.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei der Volksbank Dettenhausen für die finanzielle Unterstützung der Lesung und erhoffen uns, dass unsere Schülerinnen und Schüler weiterhin Freude am Lesen und Lauschen von Geschichten haben.

Caroline Belz

## Schließung der Schönbuchschule

Unsere Schule bleibt nach Anordnung durch die Landesregierung bis 19.4.2020 (Ende der Osterferien) geschlossen. Die Notbetreuungsgruppe wird vom Kernzeitenteam und jeweils einer Lehrkraft der Schönbuchschule aufrechterhalten. Vielen Dank an die Gemeindeverwaltung für die gute Zusammenarbeit bei der Organisation!

Das Rektorat ist jeden Vormittag besetzt. Alle Lehrer/-innen sind per mail und/oder Telefon für die Eltern und Schüler erreichbar und im regen Austausch miteinander. Frohes Schaffen im „Home-Office“ !

Viel Spaß mit den Bewegungstipps, die die Schüler erhalten haben!

Viel Freude bei alternativen Lernmöglichkeiten mit Apps! Ich wünsche allen Familien unserer Schulkinder und dem Kollegium Gesundheit und viel Kraft in dieser besonderen Zeit!

Manuela Kircher, Schulleiterin

## Schulnachrichten

### Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen



### Autorenlesung

Im März hatten wir an der Schönbuchschule Besuch von Autorin Susanne Glanzner. Im Rahmen einer Autorenlesung las sie den Erst- und Zweitklässlern aus ihrem Buch „Kalle Komet“ und den Dritt- und Viertklässlern aus ihrem Buch „Shaiko“ vor.



Foto: Belz, Caroline

Bereits im Vorfeld beschäftigten sich unsere Schülerinnen und Schüler mit Frau Glanzners Büchern und bereiteten Fragen an die Autorin vor. Bewaffnet mit Notizblöcken und einer großen Portion Neugier, lauschten unsere Schülerinnen und Schüler dann gebannt unserem Gast. Bei der anschließenden Fragerunde beantwortete Frau Glanzner geduldig Fragen, wie: „Wirst du als Autorin reich?“ und „Wie bist du Autorin geworden?“